



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2018.04454

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Termen** vom 20. Juni 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 15. Mai 2018 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „z Matt“ (Umzonung von Verkehrszone, Wohnzone W2 und Dorfzone in Gewerbezone; Umzonung von Wohnzone W2, Gewerbezone und Verkehrszone in Landwirtschaftszone 1. Priorität; Umzonung von Landwirtschaftszone 1. Priorität in Verkehrszone);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen vom 15. Mai 2018, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 10. Oktober 2018 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 15. November 2018, womit der Mitbericht vom 10. Oktober 2018 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Termen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Termen vom 15. Mai 2018 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 15. Mai 2018 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „z Matt“ wird homologiert, unter folgenden Auflagen:

1. Die Gemeinde hat die **Hochwassergefahrenzonen** umgehend öffentlich aufzulegen.
2. Für allfällige Bauten und Anlagen auf den von der vorliegenden Teilrevision betroffenen Parzellen gilt Folgendes: es müssen angepasste Schutzmassnahmen gegenüber den örtlichen hydrologischen Phänomenen vorgesehen werden. Diese Schutzmassnahmen sind Teil der Baupläne und müssen öffentlich aufgelegt werden. Die zum Bauvorhaben einzuholende Vormeinung des kantonalen Flussbauamts muss **positiv** ausfallen, damit die zuständige Baubewilligungsbehörde die Bewilligung erteilen darf.

Sitzung vom

21. Nov. 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

de Kappeler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI